

*Aus der Begründung:*

Obwohl dieser Antrag bereits vor der Beschlußfassung des Kreisgerichts über einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach (§ 373 Abs. 1 StPO) gestellt wurde, ist angesichts der konkreten Bezeichnung des Entschädigungsanspruchs (entgangener Arbeitsverdienst) davon auszugehen, daß damit zugleich eine rechtzeitige Antragstellung im Sinne von § 376 Abs. 3 StPO vorliegt.

Ein Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist auch dann rechtzeitig gestellt, wenn der Betroffene im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zum Entschädigungsanspruch dem Grunde nach (§ 373 Abs. 1 Satz 2 StPO) oder zu einem späteren Zeitpunkt, längstens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs (§ 373 Abs. 1 StPO), eindeutig Forderungen auf Entschädigung der Höhe nach geltend macht.

Der Antragsteller hat ein Arbeitsrechtsverhältnis erst mit Wirkung vom 5. November 1987 begründet und wurde bereits am 22. Dezember 1987 inhaftiert. Demzufolge kann Grundlage der Berechnung der Höhe der Entschädigung nicht das in den letzten drei Monaten vor der Inhaftierung erzielte Arbeitseinkommen (vgl. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug vom 22. Januar 1975 [NJ-Beilage 1/75 zu Heft 4; OG-Informationen 1986, Heft 3, S. 57]), sondern nur der im Zeitraum vom 5. November bis 21. Dezember 1987 erzielte Arbeitsverdienst sein. Dieser betrug ausweislich der Lohnbescheinigung einschließlich Krankengeld 593,48 M netto. Das entspricht einem täglichen Nettoarbeitsverdienst von 17,46 M. Der Antragsteller befand sich insgesamt 41 Arbeitstage sowie 2 zu berücksichtigende gesetzliche Feiertage in Untersuchungshaft, so daß ihm in dieser Zeit Arbeitseinkommen in Höhe von 750,78 M entgangen ist. Von diesem Betrag ist das lt. Bescheinigung der Untersuchungshaftanstalt während der Haftzeit erzielte Arbeitseinkommen in Höhe von 418,13 M abzusetzen.

Mithin war die Höhe der aus dem Staatshaushalt zu erstattenden Haftentschädigung auf 332,65 M festzusetzen.

*Anmerkung:*

Die Bestimmungen der StPO (§369 ff.) über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug unterscheiden zwischen der Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach (§ 373 Abs. 1 Satz 1 StPO) und der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung (§ 376 Abs. 1 und 2 StPO). Diese auf den ersten Blick etwas kompliziert erscheinende Verfahrensweise dient der einheitlichen Anwendung der Entschädigungsregelung und versetzt zudem das Oberste Gericht in die Lage, die Richtigkeit der von den Kreis- oder Bezirksgerichten gefaßten Beschlüsse sowie das gesamte gerichtliche Verfahren auf seine Gesetzmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Instanzgerichte haben vor der Entscheidung über die Zuerkennung oder Versagung des Entschädigungsanspruchs — über sie ist von Amts wegen zu befinden — in jedem Fall dem Betroffenen und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 373 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wird vom Betroffenen, wie in der hier entschiedenen Sache, zugleich mit der Stellungnahme zum Grund des Entschädigungsanspruchs die Berechnung der Entschädigung der Höhe nach gefordert, dann bedarf es keiner förmlichen Wiederholung dieser Forderung nach der Entscheidung des Gerichts über die Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach. Vielmehr ist eine solche Erklärung des Betroffenen als Antrag auf Berechnung der Höhe der Haftentschädigung gemäß § 376 Abs. 3 StPO anzusehen, d. h. die Akten sind nach Rechtskraft des Beschlusses des Instanzgerichts an das Oberste Gericht zur Berechnung der Entschädigung von Amts wegen weiterzuleiten (vgl. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug vom 22. Januar 1975). In diesem Zusammenhang besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Entschädigungsbeschluß zuzustellen und die erfolgte Zustellung nachzuweisen ist (§ 184 ff. StPO).

Sowohl der Betroffene als auch der Staatsanwalt haben das Recht, gegen diesen Beschluß Beschwerde einzulegen (§ 375 Abs. 1 StPO). Fehlt der Zustellungsnachweis, kann das Oberste Gericht erst dann über die Höhe des Entschädigungsanspruchs entscheiden, wenn feststeht, daß der Entschädigungsbeschluß des Instanzgerichts tatsächlich rechtskräftig geworden ist, was in der Regel in diesen Fällen nur durch zeitaufwendige Rückfragen geklärt werden kann.

## СОДЕРЖАНИЕ

О некоторых основных вопросах социалистической правовой государственности (Позиции Министерства юстиции)	478
Требования к развитию государственного и правового порядка в ГДР (Точка зрения секции государственных и правовых наук Университета им. Фридриха Шиллера в Йене)	479
Предложения к развитию правового порядка и усилению правовой защищённости в ГДР. (Объявление Совета председателей коллегий адвокатов в ГДР)	480
З. ЗАЙДЕЛЬ — Последовательное применение трудового права в целях дальнейшего укрепления трудовой дисциплины	482
Р. ШРЁДЕР/Х. ПФАЙЛЬ — Проверка доказательств и оценка доказательств на распорядительном заседании суда	484
Ф. ШЕНЕБУРГ — Правоведение «снизу» — К 60 годовщине основания Международной ассоциации юристов	487
А. МАРКО/И. ШТОЛПЕ/К. ПЕЙСКЕР — Забота гражданами о детях как оказание личной услуги	491
М. УНГЕР — Адвокат и гуманист: Мартин Друккер (1869—1947 гг.) 494	
Документация	
Профессиональные долги адвоката в ГДР (Решение Совета председателей коллегий адвокатов в ГДР от 30 июня 1989 г. с замечанием со стороны Г. ГЫСИ)	495
На обсуждение	
К. ВЮНШЕ — Соображения по внесению изменений и дополнений в Закон о судостроительстве	499
Окружной суд Карл-Маркс-Штадт: Предложения о законодательном урегулировании положения судей	503
Г. ШМИДТ/В. ЗУРКАУ — Размышления по дальнейшему развитию права об административных правонарушениях	503
Х. ШМИДТ — Определение размера денежной компенсации за вред, причиненный здоровью (абз. 3 § 338 ГК)	505
Э. ТРОГИШ — Повышенная пошлина за выданное после начала работы разрешение на строительство	508
Правосудие по трудовому, гражданскому, административному и уголовному праву	509
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

On some basic problems of the rule of law (Views of the Ministry of Justice)	479
Demands to be made on the development of the political and legal order in the GDR (Position of the faculty for political and legal sciences of the Jena Friedrich-Schiller-University)	479
Proposals to enhance the legal order and improve legal security in the GDR (Statement of the Council of Chairmen of the Advocates' Collegia in the GDR)	480
Siegfried Seidel: Consistent application of labour law in order to improve work discipline	482
Rolf Schroeder / Hartmut Pfeil: Examination and evaluation of evidence in court opening proceedings	484
Volkmar Schoeneburg: Legal science from "grass roots" — On the 60th foundation anniversary of the International Juridical Association	487
Achim Marko/Illona Stolpe/Katrin Peissker: Citizens' taking care of children as an individual service	491
Manfred Unger: Lawyer and humanist — Martin Drucker (1869—1947)	494
Documentation	
Professional duties of advocates in the GDR (Resolution of the Council of Chairman of the Advocates' Collegia in the GDR of 30 June 1989 with an annotation by Gregor Gysi)	495
For discussion	
Kurt Wunsche: Thoughts on the revision of the Judicature Act	499
Karl-Marx-Stadt County Court: Proposals on how to lay down the status of Judges by law	503
Helmut Schmidt / Wolfgang Surkau: Reflections on the further development of the law of contraventions	503
Harald Schmidt: Calculation of compensation in case of health injuries (art. 338 para. 3 Civil Code)	505
Edgar Trogisch: Higher fee for subsequent building permit	508
* Jurisdiction in labour law, civil, administrative and criminal matters	509
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

Die vorstehende Entscheidung des Obersten Gerichts nimmt zugleich zum Problem der Berechnung der Entschädigung Stellung, wenn der Betroffene die letzten drei Monate vor seiner Inhaftierung nicht oder nur teilweise berufstätig war. Hierzu soll angemerkt werden, daß es dem Anspruchsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen kann, wenn dieser aus vertretbaren Gründen die letzten drei Monate vor seiner Inhaftierung nicht oder nur teilweise Arbeitseinkommen erzielt hat. Im allgemeinen wird dann entweder ein verkürzter Zeitraum oder u. U. ein Zeitraum, der länger als drei Monate zurückliegt, der Berechnung zugrunde zu legen sein, immer vorausgesetzt, der Betroffene hätte während der Dauer der Inhaftierung auch tatsächlich eine Berufstätigkeit ausgeübt.  
Dr. JÖRG LOCKE, Richter am Obersten Gericht

## Berichtigung

Das in NJ 1989, Heft 10, S. 429, rechte Spalte, veröffentlichte Urteil des Obersten Gerichts muß das Verkündungsdatum 8. Juni 1989 erhalten.